

OG Dunzweiler	<u>Hauptsatzung OG- Dunzweiler</u>		
Beschlossen am:	29.10.2001		
In Kraft getreten am:	01.01.2002		
<u>Änderungssatzungen</u>			
1. Änderungssatzung:	25.10.2004	In Kraft getreten am:	19.11.2004
2. Änderungssatzung	07.12.2009	In Kraft getreten am:	31.12.2009

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dunzweiler vom 22. November 2001

Der Ortsgemeinderat Dunzweiler hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Dunzweiler erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1) durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindevverwaltung Waldmohr, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- 3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden
 1. Hauptstraße/ Ecke Brunnenstraße (Pavillon)
 2. Auf dem neuen Friedhof

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1) nicht mehr möglich ist.

- 5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (siehe Absatz 4)). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseiti-

gung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- 6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1), sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- 1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
 - Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - Agrar- und Umweltausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- 2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1) haben sieben Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- 3) Die Mitglieder des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die weiteren Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Dunzweiler gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- 1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit des Zuständigkeitsbereichs mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
 1. den Haushaltsplan
 2. die Satzungen
 3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne
 4. die Regionalplanung
 5. Entwicklungsvorhaben
 6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht übertragen ist und
 7. die Finanzplanung

- 2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- 3) Dem Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:
 1. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2556,00 Euro.
 2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 511,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 2556,00 Euro.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 511,00 Euro im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung oder der Entscheidungen des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
3. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fris-
wahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- 1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- 2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird

auf Antrag in Form eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend der Bestimmungen des Satzes 2.

- 3) Die Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landeskostenreisegesetzes.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- 1) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten keine Aufwandsentschädigung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2) und 3)

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- 1) Der Ortsbürgermeister erhält die ihm gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung; daneben erhält der Ortsbürgermeister zur Abgeltung seiner Telefonkosten eine Pauschale von 20,00 Euro je Monat.
- 2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- 3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2) und 3) gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- 1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1) und 2) gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von der Ortsgemeinde eine

Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,00 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- 3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- 4) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2) und 3) gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- 1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Regelsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 10 a

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- 1) Beauftragte für die Friedhöfe erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,00 Euro je Beerdigung. Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,50 Euro je volle Stunde.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. Oktober 1994 außer Kraft.

Soweit Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen.

Dunzweiler, den 15.11.2001

Ortsbürgermeister